

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 20

Freiburg i. Br., 25. Juli

1935

Inhalt: An die Pfarrämter und Pfarrkuratien der Erzdiözese. — Vollzugsreifeerklärung der Hauptkirchgeldliste für 1934. — Außerschulische Veranstaltungen. — Publicatio beneficiorum conferendorum.

An die Pfarrämter und Pfarrkuratien
der Erzdiözese.

(Ord. 15. 7. 1935 Nr. 11071.)

Die Verlesung Unseres Hirten Schreibens „Um die katholischen Jugendorganisationen“ vom 12. Juli 1935 (Amtsblatt 1935 Nr. 18, S. 417 ff.) hat am nächsten Sonntag nicht zu erfolgen.

Am Sonntag, den 28. Juli 1935 ist den Gläubigen Nachstehendes von der Kanzel zu verkündigen:

„In der letzten Zeit sind staatlicherseits einige Maßnahmen getroffen worden, die Unseres Erachtens die der Kirche im Reichskontordat garantierten Rechte nicht zu wahren scheinen. In Erfüllung Unserer oberhirtlichen Pflicht haben wir hierwegen bereits die erforderlichen Schritte bei den zuständigen staatlichen Stellen unternommen.

Bis auf weiteres ist jeden Sonntag nach der Predigt das Gebet für die Anliegen der Kirche zu verrichten“.

Freiburg i. Br., den 24. Juli 1935.

‡ Conrad,
Erzbischof.

(Erzb. D. St. N. 16. 7. 1935 Nr. 12732.)

Vollzugsreifeerklärung der Hauptkirchgeldliste für 1934.

Der Herr Minister des Kultus- und Unterrichts hat nach Benehmen mit dem Herrn Finanz- und Wirtschaftsminister die Hauptkirchgeldliste der veranlagten Einkommensteuerpflichtigen (b) und der Murtkirchgeldpflichtigen (c) für 1934 mit Erlaß vom 9. Juli 1935 Nr. E 5278 für vollzugsreif erklärt.

Freiburg i. Br., den 16. Juli 1935.

Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.

Außerschulische Veranstaltungen.

Wir bringen nachstehend den Erlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 17. Mai 1935 E III b Nr. 400, E II E IV E V 1 zur Kenntnis.

Freiburg i. Br., den 15. Juli 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

*

Außerschulische Veranstaltungen.

Vielfache Klagen über fortschreitende Störung der Arbeit in den Schulen durch außerschulische Veranstaltungen und Beteiligung der Schulen an den verschiedensten Aufgaben und Zwecken, sowie über Belastung von Schule und Elternhaus durch Sammlungen, Heranziehung zum Verkauf von Abzeichen, Eintrittskarten, Dosen und dergl. haben mir Veranlassung gegeben, diesen Fragen meine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die angestellten Erhebungen in verschiedenen Gebieten und bei allen Schularten haben gezeigt, daß die vorgebrachten Beschwerden und Besorgnisse größtenteils berechtigt sind. So sehr die nationalsozialistische Schule dem Ziele zustrebt, in lebendigster Verbindung mit dem Leben der Nation und allem Zeitgeschehen von Bedeutung die Jugend als die kommenden Träger des deutschen Schicksals zu bilden und zu erziehen, so wenig wird dies Ziel erreicht durch ihren übermäßigen Einsatz für Tagesaufgaben, die ihren Blick zerstreut und ihr Kräfte nimmt, die sie für ihren inneren Aufbau braucht. Wahlos in der Zeit und planlos in der Folge auf die Schule einströmende Forderungen zerreißen die planmäßige Arbeit und verknappen den Lebensraum der Schule, dessen sie als geistige Pflanz- und Pflegestätte bedarf, in einem Ausmaße, daß nicht mehr Zeit genug bleibt für die le-

bensnotwendigen Stoffe, auf deren Durcharbeitung der Staat zum völkischen Besten Wert legen muß.

Die gegen die Heranziehung der Schulen zu außerschulischen Zwecken bestehenden Bedenken gelten in verstärktem Maße für die Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen in den Schulen oder unter ihrer Mitwirkung. Der Wunsch, gerade durch die leicht zu gewinnende Schuljugend in einem größeren Kreise von Volksgenossen zu werben, liegt nahe. Es darf aber nicht übersehen werden, daß hiernach in erster Linie die Kreise erfaßt werden, denen durch die Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder bereits besondere Aufwendungen entstehen. Eine zusätzliche Belastung dieser Volksgenossen steht in unmittelbarem Gegensatz zu den wiederholt betonten und in Verwirklichung begriffenen bevölkerungspolitischen Absichten der Reichsregierung. Es kommt hinzu, daß die wirtschaftliche Lage vielen Volksgenossen diese Ausgaben nicht gestattet. Es ist pädagogisch falsch und fördert außerdem nicht den Gedanken der Volksgemeinschaft, wenn die Kinder dieser Volksgenossen bei Sammlungen und sonstigen Veranstaltungen, die mit Kosten verbunden sind, zurückstehen müssen. Die neue Schule ist durchaus in der Lage, mit den ihr gemäßen Mitteln zur Opferbereitschaft zu erziehen, ohne Eltern und Schüler dauernd mit Geldforderungen zu belasten.

Aus diesen Erwägungen heraus sehe ich mich veranlaßt, mit Wirkung vom Schuljahr 1935 ab für alle Schulen meines Geschäftsbereiches folgendes zu bestimmen:

I.

Sammlungen und sammlungsähnliche Veranstaltungen.

a) (1) Öffentliche Sammlungen und sammlungsähnliche Veranstaltungen im Sinne des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) bedürfen je nach ihrer Art und ihrem Umfange der Genehmigung des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern, der Regierungspräsidenten in Preußen (für Berlin des Polizeipräsidenten) oder der ihnen entsprechenden, vom Reichs- und Preussischen Minister des Innern bestimmten Behörden in den anderen Ländern. Die außerpreussischen Genehmigungsbehörden sind in dem Runderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 14. Dezember 1934 — VW 6000 a/1. 12. — über den Vollzug des Sammlungsgesetzes (veröffentlicht im Ministerialblatt für die Preussische innere Verwaltung 1934 S. 1531) näher bezeichnet. Öffentliche Sammlungen und sammlungsähnliche Veranstaltungen, die von der NSDAP, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden durchgeführt werden, bedürfen der Genehmigung des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern. Für die Durchführung der

vorgenannten Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen und der in dem § 15 Ziff. 2 des Sammlungsgesetzes bezeichneten Sammlungen innerhalb der Schulen ist außerdem noch die besondere Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde erforderlich. Dies gilt auch für Sammlungen und sammlungsähnliche Veranstaltungen, die den Bestimmungen des Sammlungsgesetzes nicht unterliegen, weil sie nicht öffentlich durchgeführt werden.

(2) Zuständig für die Genehmigung von Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen in den Schulen ist, soweit diese sich auf einen bestimmten Ort oder Regierungsbezirk in Preußen oder einen entsprechenden Verwaltungsbezirk in den anderen Ländern beschränken, die Schulaufsichtsbehörde dieses Bezirks (in Preußen: Oberpräsident, Abteilung für höheres Schulwesen, und Regierungspräsident, die sich, falls beide beteiligt sind, vor Erteilung der Genehmigung ins Benehmen setzen), bei Veranstaltungen über einen solchen Bezirk hinaus die Landesunterrichtsbehörde; wo bisher die Landesunterrichtsbehörde für die Genehmigung von Sammlungen jeder Art allein zuständig war, behält es dabei sein Bewenden. Die Genehmigung von Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen, die über das Gebiet eines Landes hinausgehen, erfolgt durch mich.

(3) Die Genehmigung ist nur in Ausnahmefällen zu erteilen. Sie ist zu versagen, wenn die Genehmigung der im Abschnitt a (1) dieses Erlasses genannten Genehmigungsbehörden oder des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern nicht vorliegt. Sie ist ferner zu versagen, wenn die Erziehungsberechtigten durch die gleiche Sammlung bereits anderweitig erfaßt werden.

b) (1) Die Erhebung des Lernmittelbeitrages für den Unterrichtsfilm ist — wie ich wiederholt betone — keine Sammlung innerhalb der Schule und fällt daher nicht unter diese Bestimmungen.

(2) Das gleiche gilt für die Einziehung von Beiträgen und Gebühren, die für besondere schulische Aufgaben, z. B. Schülerunfallversicherung, schulärztliche Versorgung und dergl., als für alle Schüler verbindlich angeordnet oder genehmigt sind.

c) Als Sammlung im Sinne dieser Bestimmungen ist es nicht anzusehen, wenn innerhalb einer einzelnen Schule oder Klasse gelegentlich für einen bestimmten Zweck, z. B. für Kranzspenden für verstorbene Lehrer oder Schüler, gesammelt wird. Jedoch bedürfen derartige Sammlungen in jedem Falle der Genehmigung des Schulleiters.

d) In Einzelfällen sollen Mitgliedsbeiträge für Verbände und Vereinigungen, Bezugsgebühren für Zeitschriften und dergleichen in den Schulen eingezogen werden

sein. Ich weise darauf hin, daß für die Schule als solche keine Veranlassung besteht, sich hieran zu beteiligen oder oder gar eine Verantwortung für den ordnungsmäßigen und rechtzeitigen Eingang dieser Beträge zu übernehmen. Es wird unter sagt, diese Beträge während des Unterrichts einzusammeln; es muß vielmehr von Lehrern und Schülern, die in diesen Vereini- gungen und Verbänden mitarbeiten, so viel Opfer sinn und Idealismus erwartet werden, daß sie die hierfür erfor- derliche Zeit außerhalb der Unterrichtsstunden aufwenden.

e) (1) Die Mitwirkung von Schülern an öffent- lichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstal- tungen — auch soweit sie gemäß § 15 Ziff. 2 bis 4 des Gesetzes vom 5. November 1934 nicht unter die Geneh- migungspflicht fallen — außerhalb der Schulen bedarf der Genehmigung, sofern eine Beteiligung oder Vermittlung der Schule beansprucht wird.

(2) Für die Zuständigkeit zur Erteilung einer solchen Genehmigung gilt das unter Ziff. a) Abs. 2 Gesagte.

(3) Die Genehmigung einer Sammlung setzt voraus, daß die Jugendlichen Sammelbüchsen erhalten, deren Ver- schluß und sonstige Beschaffenheit Veruntreuungen aus- schließt. Eine Beteiligung an Sammlungen und samm- lungsähnlichen Veranstaltungen während der Schulzeit hat zu unterbleiben.

(4) Im übrigen verweise ich auf die besonderen Vor- schriften in § 8 der Durchführungsverordnung zum Samm- lungsgesetz vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) und in dem Rundschreiben des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom gleichen Tage (MBl. B. S. 1531), wonach bei Sammlungen Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren nur zu Sammlungen auf öffentlichen Plätzen und Straßen und nur bis zum Eintritt der Dun- kelheit verwendet werden dürfen, und der Veranstalter zu verpflichten ist, die Jugendlichen jeweils zu zweien samm- eln zu lassen und für ihre ausreichende Beaufsichtigung zu sorgen. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Sammlungen, die einer besonderen Genehmigung durch die zuständige Behörde nicht bedürfen.

II.

Außer-schulische Veranstaltungen.

a) (1) Veranstaltungen dritter Personen oder Stellen für die Schule, wie z. B. Vorträge, Vorführungen, Re- zitationen u. dergl., die innerhalb der Schule stattfinden sollen, bedürfen der Genehmigung, sofern sie nicht von der Reichsregierung oder einer obersten Reichsbehörde im Einvernehmen mit mir ausgehen.

(2) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die oberste Unterrichtsbehörde des Landes, die die Ent-

scheidung der nachgeordneten Schulaufsichtsbehörde über lassen kann, sofern sich die Veranstaltung von vornherein auf einen bestimmten Bezirk oder Ort beschränkt. Für Preußen übertrage ich sie insoweit auf die Herren Ober- präsidenten, Abteilung für höheres Schulwesen, und die Herren Regierungspräsidenten, die sich vor der Erteilung der Genehmigung ins Benehmen setzen, wenn beide be- teiligt sind.

(3) Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein besonderer unterrichtlicher Wert der Veranstaltung anzuerkennen ist.

(4) Die Erteilung einer solchen Genehmigung schließt nicht den Anspruch des Veranstalters ein, nunmehr an jeder Schule auch ohne weiteres zugelassen zu werden. Dies ist dem Veranstalter bei Erteilung der Genehmigung ausdrücklich zu eröffnen. Der Schulleiter ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Durchführung einer genehmigten Veranstaltung abzulehnen, wenn sie sich in den Rahmen der Unterrichtsarbeit seiner Schule nicht einfügt oder die Schule sonst schon anderwärts stark in Anspruch genommen ist.

b) Hinsichtlich der Bild- und Filmborführungen ver- weise ich auf die Sonderregelung in dem Rundschreiben vom 26. Juni 1934 — R. R. 5020 U II — (ZBl. B. S. 195), die auch weiterhin in Kraft bleibt.

c) Der Besuch von Veranstaltungen dritter Personen und Stellen außerhalb der Schule, wie z. B. von Thea- tern, Ausstellungen usw. ist, sofern Eintrittsgeld erhoben wird, grundsätzlich freiwillig. Jeder unmittelbare oder mittelbare Druck auf die Schüler zur Teil- nahme ist untersagt. Der Besuch solcher Veranstaltungen während der Schulzeit ist unzulässig.

III.

Sonstige Inanspruchnahme der Schulen.

a) Eine Bekanntgabe von Empfehlungen und Wer- bungen, z. B. zum Bezug von Zeitschriften, Ankauf von Kalendern, Losen, Besuch von Veranstaltungen usw. — auch soweit sie amtlich erfolgt sind — während der Un- terrichtsstunden ist verboten. Es wird dem pflichtmäßigen Ermessen der Schulleiter anheimgestellt, ob sie durch An- schlag am schwarzen Brett bekannt zu machen sind. Die Herumgabe von Zeichnungslisten u. dergl. ist nicht gestat- tet. Es ist verboten, in einer Form zu empfehlen, die den Anschein eines amtlichen oder halbamtlichen Zwanges erwecken könnte.

b) Der Vertrieb und Verkauf von Abzeichen, Kalen- dern, Losen, Eintrittskarten und anderen Gegenständen in den Schulen ist untersagt. Veranstalter sind unter Hin- weis auf diese Anordnung zurückzuweisen. Die Schul-

leiter sind verpflichtet, etwaige Uebertritte dritter Personen oder Stellen unverzüglich der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu melden.

Berlin W 8, 17. Mai 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Steisslingen, decanatus Konstanz.

Heidelberg-Rohrbach, decanatus Heidelberg.

Collatio libera. Petitores intra 14 dies libellos proponant.

